

Drachenflugclub Meissner e.V.  
Vorsitzender Dirk Wettig  
Plauener Str. 9  
37085 Göttingen

Gmund, 24. Juni 2021 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hoher Meissner West / Uengsterode", 37247 Großalmerode**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Vereins Drachenflugclub Meissner e.V. die Erlaubnis „Hoher Meissner / Uengsterode“ des DHV vom 19.10.1994, zuletzt geändert mit Datum des 11.03.1996 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den DHV erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „**Hoher Meissner West / Uengsterode**“, 37247 Großalmerode vom 19.10.1994 (11.03.1996) wird hinsichtlich der Flugbetriebsart wieder erweitert auf Gleitsegeln.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durchgeführt werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nicht bei der Gefahr von Leeturbulenzen (z.B. Seitenwind) durchgeführt werden.
2. Es ist stets sicherzustellen, dass die vorgelagerten Büsche / Bäume mit ausreichender Höhe überflogen werden können.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 19.10.1994 wurde seitens des DHV erstmalig eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 LuftVG auf den in der Erlaubnis definierten Flurstücken erteilt.

Im Jahr 1996 beantragte der Verein eine Änderung der luftrechtlichen Erlaubnis. Auf dem Gelände sollten nur Hängegleiter / Drachen fliegen, jedoch keine Gleitschirme. Mit Datum des 11.03.1996 wurde die Erlaubnis für Gleitsegel zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 13.05.2021 beantragte der Verein die Änderung der Erlaubnis mit der Zulassung auf Gleitsegel. Die Eignung des Geländes für Gleitsegelflugbetrieb wurde vorgelegt und durch den DHV geprüft. Für die Flugsicherheit wurde die Erlaubnis mit zwei Auflagen ergänzt.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb